
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0395/2022)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	10.10.2022	öffentlich

Interessenbekundungsverfahren KKH St. Franziskus Saarburg GmbH

Sachdarstellung:

Situation der Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg GmbH (KKH GmbH)

Die KKH GmbH ist eine 100 % ige Tochtergesellschaft des Landkreises Trier-Saarburg und dient gemäß § 2 des Landeskrankenhausgesetzes Rheinland-Pfalz (LKG) der ambulanten und stationären Versorgung der Kreisbevölkerung mit Krankenhausleistungen. Es handelt sich dabei um eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung, wenn kein freigemeinnütziger, privater oder anderer geeigneter Träger die Aufgabe übernimmt.

Dabei wird vom KKH in Saarburg vor allem der südwestliche Teil des Landkreises (Verbandsgemeinden Saarburg-Kell und Konz) mit Krankenhausleistungen abgedeckt.

Um den Betrieb sicherzustellen wurde die KKH GmbH in den vergangenen Jahren (seit 2013) mit ca. 40,0 Mio. € aus allgemeinen Haushaltsmitteln durch den Landkreis Trier-Saarburg unterstützt. Seit dem Jahre 2019 stellt die Landeskrankenhaus AöR die Geschäftsführung der KKH GmbH.

Nach Gesprächen mit der Geschäftsführung, dem Direktorium (kaufm. Leiter, ärztlicher Leiter und Pflegedienstleiterin) und dem Betriebsrat stellt sich die Situation des Kreiskrankenhauses aktuell wie folgt dar:

Die wirtschaftliche Situation der KKH GmbH bleibt weiterhin sehr angespannt und spitzt sich, u.a.

- wegen der strukturellen personellen Unterbesetzung vor allem im patientennahen Bereich (Ärztlicher Dienst, Pflegedienst) durch den Fachkräftemangel, Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie (Angebotsverknappung) und damit verbundener Leistungsreduzierung,
- wegen der sogenannten Vorhaltekosten (z.B. Notaufnahme, Sterilgutversorgung), die in kleinen Häusern der Grund- und Regelversorgung

in der pauschalierten, auf Kostendurchschnitten basierenden Betriebskostenfinanzierung regelmäßig nicht gedeckt sind,

- wegen erheblicher Mehrkosten durch den Einsatz von Arbeitnehmerüberlassungskräften (Leiharbeit), die im Pflegedienst nur anteilig anrechenbar, im ärztlichen Dienst gar nicht zusätzlich finanziert werden,
- wegen des (rechtlich nicht zu beanstandenden) Zahlungsverhaltens der Kostenträger, selbst bei abgeschlossenen Budgetverhandlungen Nachzahlungen erst im Zeitablauf zu leisten,
- wegen der Inflation, eingeschränkten Lieferketten und Energiekrise, damit unabsehbaren Kostenentwicklungen und
- wegen der zunehmenden Regelungsdichte und damit verbundener Zunahme patientenferner Tätigkeiten und notwendiger Beauftragungen

sogar weiter zu.

Trotz einer Auslastung von 90 % und mehr der (personell) betreibbaren Betten und hohem Belegungsdruck ist aus vorgenannten Gründen keine Kostendeckung zu erzielen. Der Landkreis wird dauerhaft Verluste auszugleichen haben. Die KKH GmbH leidet – wie viele andere Kliniken in einer Größenordnung bis zu 250 Betten – unter der seit Jahrzehnten andauernden „chronischen Unterfinanzierung“ dieser, vor allem ländlichen Kliniken.

Krankenhaussituation im südöstlichen Teil des Landkreises

Das **Krankenhaus in Hermeskeil**, dessen Träger die Marienhaus-Gruppe ist (138 vollstationäre Betten, 40 teilstationäre Plätze) stellt in diesem Teil des Landkreises die Krankenhausversorgung sicher. Patient: innen aus dem Gebiet rund um Hermeskeil suchen zur stationären Behandlung aber auch das Kreiskrankenhaus in Saarburg auf.

Krankenhaussituation im nördlichen Teil des Landkreises

Auf dem **Gebiet der Stadt Trier**, befinden sich zwei sog. Maximalversorger, das **Krankenhaus der Barmherzigen Brüder** sowie das **Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen**, die auch große Teile des Landkreises mit Krankenhausleistungen versorgen.

Zum Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen gehörte auch das Krankenhaus in Trier-Ehrang, das seit dem Kyll-Hochwasser im Juli 2021 nicht mehr betrieben wird. Hierdurch hat sich der „Belegungsdruck“ auf die beiden Maximalversorger in der Stadt Trier, aber auch auf das Kreiskrankenhaus in Saarburg spürbar erhöht – vor allem durch ein deutlich stärkeres Aufsuchen der jeweiligen Notfallambulanzen.

Durch die Schließung der genannten Klinik fehlt dem nördlichen Teil des Landkreises Trier-Saarburg, vor allem den Orten in der VG Schweich und Trier-Land, aber auch in der Verbandsgemeinde Ruwer eine Versorgung mit Notfallmedizin.

Es muss deshalb das Ziel der im Landkreis Verantwortlichen (Landrat, Kreistag) sein, neben der Versorgung mit ambulanten und stationären Krankenhausleistungen – vor

allem die Notfallversorgung der Bevölkerung auch in diesem Teilbereich des Landkreises sicherzustellen und nach Möglichkeit zu optimieren.

Weitere Vorgehensweise:

Aus den vorgenannten Gründen ist es sinnvoll zeitnah ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Im Anschluss kann dann in einem „Strukturierten Bieterverfahren“ ein Kooperationspartner gefunden werden. Die Zusammenarbeit kann dabei durch eine Kooperationsvereinbarung oder durch den Verkauf von Gesellschaftsanteilen gestaltet werden.

Weshalb ein Interessenbekundungsverfahren

Nach der Bundeshaushaltsordnung und einigen Landeshaushaltsordnungen sind bei allen finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

Dabei wird geprüft, ob sich beispielsweise eine öffentliche Ausschreibung überhaupt lohnt. Das Interessenbekundungsverfahren ermöglicht dem öffentlichen Auftraggeber, sich überhaupt erst einmal einen Überblick über den Markt zu verschaffen. Außerdem, und das ist sehr wichtig, stellt er dabei fest, ob überhaupt ein Interessentenkreis unter privaten Anbietern besteht und welche Ansätze und Ideen zur Erfüllung der grundsätzlich staatlichen Aufgaben vorhanden sind: das heißt, ob Unternehmen die Leistung auf andere Weise erbringen können als „der Staat“ es im Sinn hatte. Auf diese Weise soll im Ergebnis die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwendung öffentlicher Gelder sichergestellt werden.

Das **Interessenbekundungsverfahren** ist also eine Überprüfung privater Anbieter. Nach § 7 Absatz 2 LHO ist in geeigneten Fällen privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben, darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können (**Interessenbekundungsverfahren**). Die Formulierung „in geeigneten Fällen“ dient dabei der Klarstellung, dass ein **Interessenbekundungsverfahren** nicht stattfinden muss, wenn die Erfüllung der in Rede stehenden Aufgabe durch Private aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt. Die Aufforderung zur Teilnahme an einem **Interessenbekundungsverfahren** ist öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss einen Hinweis auf die Stelle enthalten, bei der die Beschreibung der Aufgabe erhältlich ist. Hier ist die Möglichkeit gegeben „Einfluss“ auf das später stattfindende „Strukturierte Bieterverfahren“ zu nehmen, indem ganz klare „regionale“ Forderungen formuliert werden.

Für die Abgabe von **Interessenbekundungen** ist eine Frist von mindestens einen Monat zu gewähren. Kosten werden im **Interessenbekundungsverfahren** nicht erstattet. Teilnehmer am Interessenbekundungsverfahren dürfen an einem möglichen nachfolgenden Bieterverfahren ebenfalls teilnehmen.

Kosten:

Betrag: ca. 100.000 €
Haushaltsjahr 2022/2023:
Teilhaushalt:9

Buchungsstelle: 41111.562500
Haushaltsansatz:

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreistag beschließt, im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens zu eruieren, ob private Anbieter bereit und in der Lage sind, die grundsätzlich vom Landkreis wahrzunehmenden Aufgaben im Bereich der Grund- und Regelversorgung zu übernehmen – und damit als Kooperationspartner für die Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg GmbH zur Verfügung zu stehen. Darüber hinaus soll der potentielle Partner Wege zum Aufbau einer Notfallversorgung im nördlichen Teil des Landkreises (VG Schweich, Trier-Land und Ruwer) aufzeigen.

Ziel des gesamten Verfahrens ist es, die lokale Versorgung der Kreisbevölkerung mit Krankenhausleistungen und der medizinischen Notfallversorgung im gesamten Landkreis Trier-Saarburg zu sichern.

Zur Vorbereitung und Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens sollen die Anwaltskanzleien [REDACTED] von der Verwaltung beauftragt werden.

Die im Interessenbekundungsverfahren vom Landkreis gewünschten Bedingungen einer möglichen Zusammenarbeit, sollten neben den grundsätzlichen Forderungen zur Standortsicherung des KKH, den Investitionsanforderungen für die Zukunft, den Absprachen zur Personalübernahme und der geplanten Ausgestaltung der angedachten Notfallversorgung, nach Möglichkeit offen gestaltet werden.

Weitergehende Vorstellungen in der künftigen Zusammenarbeit mit einem potentiellen Partner sollten im Vorfeld des Verfahrens mit den beauftragten Kanzleien gemeinsam im Kreisausschuss abgestimmt und definiert werden.